

*Verordnung über Obgabe und Entnahme
von Brot im Maß in Frankfurt a. M.*

gültig ausgeleitet und auf jeden Angehörigen eines Haushaltes fünf Brotscheine für diese Zeit von zwei Wochen zugeteilt. Es steht also jedem Haushalt für jedes seiner Mitglieder ein Quantum von 5 mal 850 Gramm = 4250 Gramm Schwarzbrot für zwei Wochen, oder pro Tag 300 Gramm zur Verfügung, wenn das Quantum nur in Form von Schwarzbrot bezogen wird. Statt des Schwarzbrottes kann aber auch Weißbrot und Mehl bezogen werden.

Für Weißbrot werden nun auch einheitliche Gewichte, und zwar Stücke von 50 und 100 Gramm vorgeschrieben. Für 1 Brotschein kann dann statt des Schwarzbrottes 600 Gramm Weißbrot, also 6 große oder 12 kleine Brötchen, bezogen werden, oder auch 600 Gramm Zwieback, oder schließlich 1 Pfd. Mehl. Man hat mit voller Rücksicht von der Unterteilung von Brotscheinen in kleinere Teile, wie dies z. B. in Berlin der Fall ist, abgesehen, weil dadurch die ganze Einrichtung und ihre Kontrolle außerordentlich kompliziert wird. Um aber den Haushaltungen die Zuteilung von Brötchen in der seitherigen Weise zu ermöglichen, ist gestattet, daß die Bäcker ihren ständigen Kunden die einem Brotschein entsprechende Menge Brot auch in Teilmengen verabreichen können, d. h. also, wenn eine Haushaltung pro Woche 24 Brötchen bezieht, kann sie dem Bäcker zu Beginn der Woche 2 Brotscheine übergeben, mit der Vereinbarung, daß der Bäcker die 24 Brötchen im Lauf der Woche liefert. Nicht mehr möglich ist dagegen der Verkauf von einzelnen Brötchen oder kleineren Mengen Brot im Ladenverkauf an nicht ständige Kunden. Das ist ohne Zweifel eine gewisse Unannehmlichkeit. Da aber jeder durch die Haushaltung, der er angehört, sein Brot zu Hause zur Verfügung hat, so muß er eben, wenn er tagsüber Brot außerhalb der Haushaltung verzehrt, sich sein Quantum Brot morgens früh von zu Hause mitnehmen. Das wird namentlich bei Mietermieten und Schlafburschen zutreffen, also allgemein für Leute, die in einem Haushalt wohnen, dort aber nicht verköstigt werden. Die Verordnung schreibt vor, daß alle diese Leute als zum Haushalt gehörig betrachtet werden, und daß hierfür dem Haushaltungsvorstand Brotscheine zuzustellen sind. Der Haushaltungsvorstand ist dann verpflichtet, den Leuten entweder das ihnen zustehende Quantum Brot oder die entsprechenden Brotscheine zu übergeben.

Bezüglich der Verzehrung von Brot in Restaurationen und Gastwirtschaften ist in erster Linie vorgesehen, daß die Besitzer derselben den Gästen gestatten müssen, mitgebrachtes Brot zu verzehren. Sie selbst dürfen Brot nur zugleich mit anderen Speisen verabreichen, und es wird ihnen dafür ein beschränktes Quantum zur Verfügung gestellt. Pensionen werden als Haushaltungen betrachtet, d. h., der Vorstand einer Pension ist verpflichtet, für sämtliche bei ihm wohnenden Personen Brotscheine zu entnehmen und ihnen entweder das Brot oder die Brotscheine zur Verfügung zu stellen. Da die Übertragbarkeit der Brotscheine nicht beschränkt ist, so ist z. B. möglich, daß ein Junggefelle, der in einer Pension nur wohnt, aber regelmäßig in ein und derselben Gastwirtschaft ist, sich für einen Teil seiner Brotscheine Brot durch die Pension, für den anderen Teil der Scheine Brot durch die betreffende Gastwirtschaft besorgen läßt.

Änderungen in der Zusammensetzung der Haushaltung, deren Wirkung sich auf länger als 14 Tage erstreckt, sind der zuständigen Brotkommission anzuzeigen. Es ist dabei sowohl an Geburten und Todesfälle, wie auch an Logiergäste gedacht; letztere sollen, wenn sie auch nur wenige Tage anwesend sind, von dem ihrem Haushaltungsvorstand zustehenden Brotquantum mitverpflegt werden, bleiben sie aber länger wie 14 Tage im Haushalt, so wird die dem betreffenden Haushalte zugeteilte Brotmenge entsprechend erhöht.

Der Vergleich der Frankfurter Verordnung mit denjenigen anderer Städte, zum Beispiel Berlin, wird ergeben, daß in Frankfurt die Brotverteilung nicht so bis ins kleinste Detail behördlich vorgeschrieben ist. Man hat vielmehr versucht, mit möglichst einfachen Vorschriften auszukommen, und der Bevölkerung selbst einen gewissen Spielraum zu lassen. Der damit angestrebte Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn die Bevölkerung selbst von den ihr gelassenen Freiheiten einen vernünftigen und dem Sinne der ganzen Verordnung entsprechenden Gebrauch macht und vor allen Dingen da, wo es trotz des geringen, dem einzelnen zustehenden Quantums noch möglich ist, an Brot spart, um es denen zuzulassen, welche in erster Linie auf die Ernährung durch Brot angewiesen sind.